# Gemeinde Mötzingen Landkreis Böblingen

# Richtlinien zur Förderung der Vereine in Mötzingen

#### I. Präambel

Um die Vereinsarbeit und die in den Vereinen betriebene Jugendarbeit in der Gemeinde Mötzingen zu fördern, werden Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine aufgestellt. Die Gemeinde Mötzingen unterstützt damit das bürgerschaftliche und ehrenamtliche Engagement in den Vereinen.

#### II. Generelle Grundsätze

#### 1. Allgemeines

Um die bestehende und wünschenswerte Vielfalt des Vereinslebens in der Gemeinde Mötzingen zu erhalten und auszubauen, ist es notwendig, seitens der Gemeinde die Vereine angemessen dahingehend zu unterstützen, dass diese ihren für das gesellschaftliche Leben in der Gemeinde so wichtigen Aufgaben gerecht werden können. Dies geschieht durch finanzielle Förderungen sowie durch kostenermäßigte oder kostenlose Überlassung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten und Anlagen an die Vereine. Dadurch soll es den Vereinen insgesamt ermöglicht werden, sich selbst durch geeignete Initiativen eine gute und dauerhafte Existenz zu schaffen und diese zu erhalten. Im Gegenzug sollen die geförderten Vereine die im Masterplan strategisch und operativ formulierten Ziele im Blick behalten und diese durch vereinseigene Maßnahmen, wie bedarfsgerechte Angebote, Veranstaltungen oder Aktivitäten umsetzen. Dies ermöglicht, dass die geförderten Vereine im gesellschaftlichen Leben am Ort aktiv sind und durch ihrem Vereinszweck entsprechende Beiträge das Leben in der Gemeinde bereichern. Die Gemeinde begrüßt es, wenn die Vereine aktiv an der Umsetzung der innerhalb des Masterplans formulierten Ziele mitwirken.

### 2. Rechtsansprüche

- (1) Bei den im Folgenden aufgeführten Zuwendungen handelt es sich um Freiwilligkeitsleistungen der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Eine finanzielle Förderung der Vereine durch die Gemeinde erfolgt jeweils im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanungen der Gemeinde.
- (2) Diese Richtlinien haben keinen Satzungscharakter. Ergänzungen, Änderungen oder abweichende Entscheidungen können daher vom Gemeinderat bei bestehendem Bedarf jederzeit allgemein oder im Einzelfall getroffen werden.

## 3. Förderungswürdige Vereine

(1) Vereine sind nach diesen Richtlinien f\u00f6rderungsw\u00fcrdig, wenn sie dem kulturellen, sportlichen oder allgemeinen Wohl der Bev\u00f6lkerung dienen, sich gem\u00e4\u00df ihrer Satzung zu diesem Zweck gebildet haben, ihre Vereinst\u00e4tigkeit entsprechend \u00fcberwiegend in der Gemeinde und f\u00fcr eine breite \u00d6ffentlichkeit aus\u00fcben und auf Dauer gegr\u00fcndet wurden. (2) Vereine und Gruppierungen, welche nur einen sehr engen Wirkungskreis bzw. einen Vereinszweck haben, der nicht von allgemeinem Interesse für die breite Öffentlichkeit ist, werden von der Förderung ausgeschlossen (z.B. Stammtischmannschaften, Kegelclubs oder Fördervereine etc.).

### 4. Förderung neu gegründeter Vereine

- (1) Wird ein nach diesen Richtlinien förderungswürdiger Verein neu gegründet, erhält dieser erstmals in dem der Eintragung in das Vereinsregister sowie der entsprechenden Mitteilung an die Gemeinde folgenden Kalenderjahr eine Förderung nach den Bestimmungen dieser Richtlinien. Die vorgenannte Mitteilung an die Gemeinde ist unaufgefordert schriftlich und unter Beifügung des Vereinsregisterauszugs und der Vereinssatzung zu machen.
- (2) Über die Förderungswürdigkeit eines Vereins und die Höhe der Förderung entscheidet der Gemeinderat.

#### III. Förderung

### 1. Allgemeine Vereinsförderung

- (1) Die förderungswürdigen Vereine bezahlen für die Nutzung der Gemeindehalle bei Veranstaltungen, sofern es sich um Veranstaltungen im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit handelt, eine ermäßigte Gebühr in Höhe von 50 % der Regelgebühr.
- (2) Das Geschirrmobil steht den förderungswürdigen Vereinen für eine Veranstaltung im Jahr kostenfrei zur Verfügung.
- (3) Der Toilettenwagen steht den förderungswürdigen Vereinen kostenfrei zur Verfügung.
- (4) Die Räumlichkeiten Gemeindehalle, Gymnastikraum, Werkraum, Altes Rathaus und Musiksaal stehen den förderungswürdigen Vereinen kostenfrei für Trainings- und Übungszwecke oder Versammlungen zur Verfügung.
- (5) Die förderungswürdigen Vereine dürfen den Schlossplatz, den Bereich vor dem Rathaus, sowie den Festplatz kostenfrei nutzen.
- (6) Die förderungswürdigen Vereine dürfen im Rathaus kostenfrei kopieren.
- (7) Für die förderungswürdigen Vereine besteht die Möglichkeit des kostenfreien Plakatierens an den Ortseingangsschildern.
- (8) Die förderungswürdigen Vereine können zur Information ihrer Mitglieder und der Bevölkerung sowie zum Zwecke der Eigenwerbung im Mitteilungsblatt der Gemeinde unter der Rubrik "Vereinsnachrichten" sowie auf der Titelseite kostenlos Veröffentlichungen abdrucken lassen. Eine Begrenzung der Berichte auf einen bestimmten Umfang bleibt der Gemeinde vorbehalten. Im Übrigen gilt der zwischen Gemeinde und Verlag geschlossene Vertrag über die Herausgabe des Mitteilungsblattes.

## 2. Jugendförderung

Besonders wichtig für Gemeinde und Vereine ist die gezielte Ansprache und Werbung von Kindern und Jugendlichen, um den Kindern und Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitbetätigung anzubieten und ihnen die gesellschaftliche Rolle der Vereine näher zu bringen. Die Vereine sichern sich auf diesem Weg den eigenen Fortbestand und leisten einen wertvollen sozialpolitischen Beitrag in der Gemeinde. Um die Arbeit der Vereine auf diesem Gebiet zu fördern und zu unterstützen, gewährt die Gemeinde folgende zweckgebundene Zuweisungen:

# Allgemeine Jugendförderung

- (1) Die Gemeinde gewährt für jedes aktive Mitglied eines Vereins unter 18 Jahren einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 5,00 Euro pro Jugendlicher. Maßgebend ist der Mitgliederstand am 31.12. eines jeden Vorjahres, den die Vereine durch Vorlage der Mitgliedermeldungen an ihren Verband belegen müssen.
- (2) Die entsprechenden Meldungen an die Gemeinde haben bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres zu erfolgen. Die allgemeine Jugendförderung wird nach fristgerechter Mitgliedermeldung bis zum 30.04. eines jeden laufenden Jahres gewährt.

## 3. Förderung von Investitionen und Anschaffungen

- (1) Die Gemeinde gewährt den örtlichen Vereinen auf Antrag eine Förderung zu Investitionen und Anschaffungen, die dem Vereinszweck dienen. Voraussetzung hierfür ist, dass entsprechende Mittel im Haushaltsplan der Gemeinde vorgesehen sind. Förderanträge für Investitionen und Anschaffungen müssen daher spätestens bis zum 01. Oktober eines jeden Jahres für das folgende Haushaltsjahr bei der Gemeinde gestellt sein (Ausschlussfrist). Vor der Bewilligung der Förderung dürfen die Investitionen und Anschaffungen nicht getätigt worden sein.
- (2) Eine Förderung von Investitionen und Anschaffungen erfolgt grundsätzlich je Verein nur einmal innerhalb von 5 Jahren in Abhängigkeit der Fördersumme. Für Neubauten und den Kauf von Grundstücken wird eine Förderung jedem Verein nur einmal gewährt.

#### (3) Förderfähig sind:

- 1. Die Anschaffung von langlebigen Gegenständen
- 2. Baumaßnahmen und Instandsetzungsarbeiten an vereinseigenen Anlagen

### Insbesondere können gefördert werden:

- Neu- und Erweiterungsbauten, Umbauten sowie der Erwerb von Gebäuden und deren Umbau, soweit hierdurch Räume geschaffen werden, die dem Vereinszweck dienen
- Bestandserhaltende Reparaturen

# (4) Nicht förderfähig sind:

- 1. Bei Neubaumaßnahmen die Kosten für
- Behelfsbauten
- Wohnungen
- 2. Neubauten, Baumaßnahmen und Instandsetzungsarbeiten an Grundstücken und Gebäuden, die an einzelne Mitglieder zur Nutzung überlassen sind

- 3. Schönheitsreparaturen
- 4. Die Anschaffung von langlebigen Gegenständen unter einem Anschaffungswert von 1.000 Euro im Einzelfall
- (5) Eine Förderung wird nur gewährt, wenn der Eigenanteil des Vereins mindestens so hoch ist wie die Förderung selbst und die Folgelasten mit der Belastbarkeit des Vereins nachweislich vereinbar sind.
- (6) Eine Förderung erfolgt grundsätzlich als Geldleistung. Über die Höhe der Förderung entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall. Als Beurteilungskriterium dienen dem Gemeinderat die im Masterplan formulierten Ziele. Es wird begrüßt, wenn sich ein Verein aktiv in der Gemeinde beteiligt. Eine Förderung kann in besonderen Fällen auch dadurch erfolgen, dass die Gemeinde ein entsprechendes Gemeindegrundstück zur Verfügung stellt (z.B. Vermietung, Verpachtung, Erbbaurecht).
- (7) Jeder antragstellende Verein ist verpflichtet, alle Möglichkeiten zu nutzen, um von dritter Seite Zuwendungen für ein förderfähiges Vorhaben zu erlangen. Entsprechende Nachweise hierüber sind der Gemeinde mit dem Förderantrag vorzulegen.
- (8) Förderanträge müssen schriftlich begründet werden. Die zur Entscheidung erforderlichen Unterlagen müssen der Gemeinde vom Verein offen gelegt werden. In einem Finanzierungsplan ist darzustellen, dass das Vorhaben finanziert ist und seine Folgelasten vom Verein getragen werden können.
- (9) Auf bewilligte Förderungen können Vorschüsse ausgezahlt werden. Die Schlusszahlung erfolgt nur auf Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten. Weichen diese von den Angaben im Förderantrag ab, behält sich die Gemeinde eine entsprechende Änderung der Förderhöhe vor. Die Gemeinde behält sich auch vor, mit dem Verein einen Vertrag über die Fördergewährung abzuschließen, der den Zweck verfolgt, die Erhaltung der geförderten Investition oder Anschaffung für den Vereinszweck zu sichern oder ein Rückforderungsrecht festzulegen.

#### IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinien zur Förderung der Vereine in Mötzingen treten am 01.07.2013 in Kraft.

Motzingen, den 11.06.2013

Gez. Marcel Hagenlocher Bürgermeister